

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 5510
Entscheid Nr. 120/2013 vom 7. August 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, E. Derycke und P. Nihoul, und dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 221.192 vom 25. Oktober 2012 in Sachen M.N. gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 2. November 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie gegen den allgemeinen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem er vorsieht, dass einer Person, die zu einer Gefängnisstrafe gleich welcher Dauer wegen einer Straftat der vorsätzlichen Körperverletzung verurteilt worden ist, nicht die Identifizierungskarte einer Wachperson ausgestellt werden darf, während dies nicht der Fall ist, wenn eine Person zu einer Gefängnisstrafe von weniger als sechs Monaten wegen einer anderen Straftat - mit Ausnahme derjenigen, die in derselben Bestimmung spezifisch erwähnt sind - verurteilt worden ist? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit in dem Wortlaut, den er durch das Gesetz vom 8. März 2010 erhalten hat und der auf den Sachverhalt anwendbar ist, mit dem der vorlegende Richter befasst wurde. Er bestimmt:

« Personen, die in einem Unternehmen, einem Dienst oder einer Einrichtung, wie in Artikel 1 erwähnt, eine andere als die in Artikel 5 erwähnten Funktionen ausüben, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. nicht, selbst nicht mit Aufschub, verurteilt worden sein zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten wegen irgendeiner Straftat, zu einer Gefängnisstrafe oder einer anderen Strafe wegen Diebstahl, Hehlerei, Erpressung, Vertrauensmissbrauch, Betrug, Urkundenfälschung, vorsätzlicher Körperverletzung, Vergriff gegen die Schamhaftigkeit, Vergewaltigung oder Straftaten, die erwähnt sind in den Artikeln 379 bis 386^{ter} des Strafgesetzbuches, in Artikel 227 des Strafgesetzbuches, in Artikel 259^{bis} des Strafgesetzbuches, in Artikel 280 des Strafgesetzbuches, in den Artikeln 323, 324 und 324^{ter} des Strafgesetzbuches, im Gesetz vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und in seinen Ausführungserlassen, im Gesetz vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition und in seinen Ausführungserlassen, im Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten oder im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen.

In Abweichung von Absatz 1 können Personen, die in Artikel 1 Absatz 1 § 1 Nr. 6 und § 6 und § 8 erwähnte Tätigkeiten ausüben, nicht, selbst nicht mit Aufschub, mit Ausnahme der Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei, verurteilt worden sein zu einer Korrektional- oder Kriminalstrafe, die aus einer Geldbuße, Arbeitsstrafe oder Gefängnisstrafe besteht.

Bei Personen, die im Ausland rechtskräftig zu einer Strafe gleicher Art verurteilt worden sind, wird davon ausgegangen, dass sie oben festgelegte Bedingung nicht erfüllen.

Jede Person, die diese Bedingung infolge einer rechtskräftigen Verurteilung nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Personen, die die effektive Leitung des Unternehmens, des Dienstes oder der Einrichtung gewährleisten, unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Das Unternehmen, der Dienst oder die Einrichtung ist verpflichtet, den Minister des Innern unverzüglich zu benachrichtigen, sobald es (er) (sie) Kenntnis davon erhält, dass eine Person diese Bedingung infolge eines rechtskräftigen Urteils nicht mehr erfüllt, und muss jeglicher Aufgabe, die diese Person innerhalb dieses Unternehmens, dieses Dienstes oder dieser Einrichtung erfüllt, unverzüglich ein Ende setzen ».

B.2. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit des vorerwähnten Artikels 6 Absatz 1 Nr. 1 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern er unter den Personen, die eine der darin vorgesehenen Wachfunktionen ausüben möchten, einen Behandlungsunterschied einführe zwischen denjenigen, die zu einer Gefängnisstrafe gleich welcher Dauer wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt worden seien, und denjenigen, die zu einer Gefängnisstrafe von weniger als sechs Monaten wegen irgendeiner anderen Straftat, mit Ausnahme der vorsätzlichen Körperverletzung und der anderen, in der fraglichen Bestimmung aufgezählten Straftaten, verurteilt worden seien; nur den Letzteren könne es erlaubt werden, die in dieser Bestimmung definierte Wachfunktion auszuüben.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, führt das Gesetz somit einen Behandlungsunterschied ein, selbst wenn es auf alle Bewerber um eine der darin vorgesehenen Funktionen Anwendung findet.

B.3. Die Sicherheitsbedingungen, die in Artikel 6 des fraglichen Gesetzes für das nichtleitende Personal der Unternehmen, Dienste und Einrichtungen im Sinne von Artikel 1 dieses Gesetzes festgelegt sind, sollen gewährleisten, dass diese Personen zuverlässig sind.

B.4. Von Anfang wollte der Gesetzgeber, dass die Wach- und Sicherheitstätigkeiten mit einer strengen und einschränkenden Regelung ausgestattet werden in der Erwägung, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung in erster Linie in der Verantwortung der Behörden liegt (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 775-1, S. 1).

Das vorerwähnte Erfordernis der Zuverlässigkeit, das mit dieser Besorgnis des Gesetzgebers zusammenhängt, fand Ausdruck in der Festlegung der Bedingungen für die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten, sowohl in Bezug auf das leitende Personal als auch in Bezug auf das ausführende Personal; die Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 10. April 1990, die jeweils auf diese beiden Kategorien von Personen anwendbar und analog verfasst sind, erfordern es insbesondere, dass den betreffenden Personen keine strafrechtlichen Verurteilungen im Sinne dieser Bestimmungen auferlegt worden sind. Diese Regelung wurde derjenigen vorgezogen, in der eine Bedingung der guten Führung und des jährlichen Nachweises derselben auferlegt worden wäre, dies im Anschluss an eine Anmerkung des Staatsrates, in der es hieß, « es wäre besser zu präzisieren, dass die betreffenden Personen nicht zu einer Strafe verurteilt worden sein dürfen, die über einem gewissen Maß liegt, wegen einer Straftat gegen Güter oder wegen Gewalt gegen Personen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 775-1, S. 52). Daher wurde beschlossen, die Auflistung der Straftaten, wegen deren die betreffenden Personen nicht verurteilt worden sein dürfen, durch ein allgemeines Kriterium der strafrechtlichen Verurteilung zu ergänzen; der Gesetzgeber erklärte bei diesem Anlass:

« [...] Eine Auflistung bestimmter Straftaten ist immer einschränkend und eröffnet die Gefahr, dass Personen, die zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind wegen Straftaten, die nicht in der Liste angeführt sind, dennoch die Führung eines Wach- oder Sicherheitsunternehmens ausüben oder von diesem angeworben werden können, obwohl diese Personen nicht die erforderliche moralische Integrität aufweisen » (ebenda, S. 12).

Der Gesetzgeber hat die in B.3 erwähnte Sorge um Zuverlässigkeit ausgedrückt, als er Artikel 6 abgeändert hat, um die Liste der darin vorgesehenen Straftaten mehrfach zu ergänzen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2328/001 und 50-2329/001, S. 25).

B.5.1. Die fragliche Maßnahme, die auf einem objektiven Kriterium beruht, ist sachdienlich hinsichtlich der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung der Zuverlässigkeit; es ist nämlich nicht unvernünftig, davon auszugehen, dass Personen, die zu einer Gefängnisstrafe gleich welcher Dauer oder zu einer anderen Strafe wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt worden sind, wenn es ihnen erlaubt wird, eine mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verbundene Tätigkeit auszuüben, eine größere Gefahr darstellen als Personen, die zu einer Gefängnisstrafe von mehr als sechs Monaten wegen gewisser anderer Straftaten verurteilt worden sind.

B.5.2. In diesem Zusammenhang heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Juni 2001, mit dem unter anderem die Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 10. April 1990 abgeändert wurden, um die Liste der darin vorgesehenen Straftaten zu erweitern und diejenigen darin aufzunehmen, aufgrund deren der Täter zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt werden kann:

« In der Praxis hat sich gezeigt, dass es wesentlich ist, die in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes enthaltene Aufzählung um gewisse Straftaten zu ergänzen, die auf Seiten von Personen, die Tätigkeiten im Rahmen dieses Gesetzes ausüben, als besonders schwerwiegend angesehen werden. Das Ziel besteht darin, von diesem Berufssektor die Personen auszuschließen, die irgendeine Verurteilung wegen Hehlerei oder Rassismus erhalten haben. Dies gilt insbesondere für jeden, der zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt worden ist. [...]

[...]

Art. 6.

[...] Die Gründe für die Abänderung dieser Bestimmungen sind die gleichen wie diejenigen, die zur Rechtfertigung der Abänderung von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 angeführt worden sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1142/001, S. 10; im gleichen Sinne ebenda, DOC 50-1142/004, SS. 21 und 22).

B.5.3. Das gleiche Bemühen wurde während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. März 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zum Ausdruck gebracht, aus dem die in B.1 angeführte fragliche Bestimmung hervorgegangen ist.

« Art. 442.

Dieser Artikel bezweckt die Abänderung von Artikel 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. April 1990, in dem die Bedingungen festgelegt sind, die ein Mitglied des ausführenden Personals eines Unternehmens, eines Dienstes oder einer Einrichtung erfüllen muss.

Eine erste Abänderung bezweckt, die Bedingung der Nichtverurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten wegen vorsätzlicher Körperverletzung abzuschaffen und sie durch ein Verbot der Verurteilung zu irgendeiner Strafe, selbst mit Aufschub, wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu ersetzen.

Es wird als wesentlich angesehen, dass die Mitglieder des ausführenden Personals Personen mit einem der Ausübung ihrer Tätigkeiten angepassten Profil sind und also nicht eine Verurteilung, selbst mit Aufschub, wegen vorsätzlicher Körperverletzung erhalten haben. Eine solche Verurteilung beweist nämlich die Gewalttätigkeit des Betroffenen sowie seine Unfähigkeit, Zurückhaltung an den Tag zu legen und seine Funktion ohne Anwendung von Gewalt ausüben zu können.

Personen, die zu einer geringeren Gefängnisstrafe oder zu irgendeiner anderen Strafe wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt worden sind, werden in der Praxis bereits abgewiesen, jedoch aus dem Grund der Nichterfüllung der Sicherheitsbedingungen (Artikel 6 Absatz 1 Nr. 8 des Gesetzes) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/001, S. 225; im gleichen Sinne ebenda, DOC 51-2788/010, SS. 3, 4 und 7).

B.6. Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung gleich welcher Dauer in stärkerem Maße als eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe wegen bestimmter anderer Straftaten zeigen konnte, dass die Betroffenen nicht die erforderlichen Eigenschaften aufweisen, um die fraglichen Funktionen auszuüben. Die fragliche Bestimmung hat keine unverhältnismäßigen Auswirkungen, in Anbetracht dessen, dass sie einen wesentlichen Wert schützen kann, nämlich die körperliche Unversehrtheit der Personen.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. August 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) R. Henneuse